

VERORDNUNG

über die Wasserversorgung der Gemeinde Göschenen.

Die Gemeindeversammlung Göschenen vom **4. Mai 1969**, gestützt auf Art. 75 der Kantonsverfassung und die Anpassungen gemäss Gemeindeversammlung vom **29. April 2010**

b e s c h l i e s s t :

Art. 1

Die Wasserversorgung Göschenen ist ein, der Gemeinde Göschenen gehörendes Unternehmen und wird nach Massgabe des Art. 77 der Kantonsverfassung vom Gemeinderat verwaltet. Der Bezug des Trink- und Gebrauchswassers innerhalb der nachfolgenden Gebiete ist obligatorisch (Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18.4.1920).

Art. 2

Die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser umfasst folgende Gebiete:

- a) Dorf Göschenen mit nord-südlicher Ausdehnung vom Teufelstein - Porté Rank und ost-westlicher Ausdehnung vom SBB-Trassé bis zum Biel.
- b) den Weiler Abfrutt
- c) die Eidg. Anlagen auf der SBB-Tunneldeponie.

Art. 3

Die Gemeinde gewährleistet die ununterbrochene Wasserabgabe. Unterbrechungen infolge höherer Gewalt oder unaufschiebbaren Reparaturen bleiben vorbehalten. Unterbrechungen bei voraussehbaren Reparaturen werden den Wasserbezügern rechtzeitig gemeldet.

Störungen im Betrieb der Wasserversorgung und Druckschwankungen berechtigen die Bezüger nicht zu Entschädigungsansprüchen.

Bei Feuerausbruch in der Gemeinde steht das gesamte Wasser zur Verfügung der Feuerwehr.

Art. 4

Die Bundesbahnen als Miteigentümer der Quellenrechte an den Mühlebächen haben das Recht zur selbständigen Versorgung ihrer technischen Anlagen (Bahnhofareal; ausgenommen Wohnbauten im Dorfinnern) mit Trink- und Gebrauchswasser. (Verträge vom 15.10.1919, vom 28.10.1920 und vom 3.5.1976)

Art. 5

Sämtliche Einnahmen aus der Wasserversorgung dienen in erster Linie zur Bestreitung der Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten. Einnahmen und Ausgaben sind unter dem Titel „Wasserversorgung“ in der ordentlichen Rechnung der Einwohnergemeinde auszuweisen.

Art. 6

Der Gemeinderat ist befugt, zusätzlich zum bestehenden Netz, neue Hauptleitungen auf Kosten der Gemeinde zu verlegen. Das damit erschlossene Versorgungsgebiet muss indessen eine 8 %ige Verzinsung der Anlagekosten gewährleisten.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet der Einwohnergemeinde für Hauptleitungen das Durchgangsrecht zu gewähren. Die Durchleitung ist gebührenfrei. Allfällige Schäden oder Ertragsausfälle sind von der Gemeindekasse zu vergüten.

Art. 7

Verantwortlich für den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung ist der Gemeinderat. Die Allfällige Anstellung eines Brunnenmeisters ist Sache der Gemeindeversammlung.

Das Rechnungswesen besorgt die Gemeindeganzlei.

Art. 8

Gesuche um Anschlüsse an die Gemeindewasserversorgung sind dem Gemeinderat einzureichen. Mit dem Gesuch muss eine Skizze mit Beschrieb der Leitungen und Installationen eingereicht werden. Daraus muss ersichtlich sein, wie und was angeschlossen werden soll.

Wie und wo angeschlossen wird, bestimmt der Gemeinderat. Anbohrungen dürfen nur in Ausnahmefällen gemacht werden und bedürfen einer besonderen Bewilligung. Der Gemeinderat bestimmt auch wie gross angeschlossen werden muss. Er ist auch berechtigt die Art des Leitungsmaterials zu bestimmen.

Im unmittelbaren Bereich des Gebrauchsortes ist ein Abstellhahn mit Entleerung zu installieren (z. B. vor einem Gebäude). Alle Hauszuleitungen müssen in frostsicherer Tiefe verlegt werden. Unmittelbar beim Anschluss an die Hauptleitung müssen sie einen Bodenhahnen haben.

Im Boden verlegte Hauszuleitungen müssen, ehe sie zugedeckt werden, von den Aufsichtsorganen der Gemeinde abgenommen werden. Den Gemeindeorganen ist zwecks Kontrolle und Aufsicht ungehinderter Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.

Art. 9

Installateure und Handwerker, die in Göschenen Leitungen verlegen und Hausinstallationen ausführen wollen, haben beim Gemeinderat eine diesbezügliche Bewilligung zu verlangen. Der Gemeinderat ist berechtigt die dazu nötigen Fähigkeitsausweise einzufordern. Die Bewilligungstaxe beträgt Fr. 20.--

Art. 10

Die Wasserbezüger sind verpflichtet, Anschlüsse an ihre Privatleitungen zu gestatten, unter Vorbehalt proportionaler Vergütung an die ursprünglichen Erstellungskosten der gemeinsam zu benützenden Leitung.

Art. 11

Jeder Wasserbezüger hat eine Wassertaxe zu bezahlen. Die Höhe der Taxe richtet sich nach dem im Anhang zu dieser Verordnung genannten Tarifen. Der Tarif bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Wasserzähler; Einbau und Unterhalt¹⁾

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, der durch einen Wasserzähler festgestellt wird.

Der Wasserzähler wird von der Abwasser Uri oder der Wasserversorgung zu Verfügung gestellt, eingebaut und unterhalten.

Haftung¹⁾

Die Grundeigentümerschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für Beschädigung des Wasserzählers, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.

Die Grundeigentümerschaft darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Kündigung des Wasserbezuges¹⁾

Wer kein Wasser mehr beziehen will, hat dies dem Gemeinderat drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten der Grundeigentümerschaft vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

Störungen¹⁾

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr der Normalverbrauch analog der Vorjahre berücksichtigt.

Störung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

Die Verjährungsfrist für nicht bezahlte Verbrauchsgebühren beträgt 10 Jahre.

Art. 12

Die Wasserbezüger und Installationskonzessionäre sind verpflichtet jede Installationsänderung, die die Wassertaxe beeinflussen kann, zur Anzeige zu bringen.

Handänderungen sind zwecks Umschreibung des Abonnementsvertrages unverzüglich dem Gemeinderat zu melden. Bis zum Eingang dieser Meldung haftet der bisherige Eigentümer für die Wassertaxe.

Art. 13

Das Wasserabonnement beginnt bei Neubauten mit dem Bezuge des Baues, bei Zusatzanschlüssen nach vollzogenem Anschluss.

¹ Fassung gemäss GV-Beschluss vom 29. April 2010

Die Wassertaxe ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar.
Die Fakturierung der Wassertaxe erfolgt an die Grundeigentümerschaft.²⁾

Art. 14

Die Einwohnergemeinde sorgt für eine Hydrantenanlage, die den feuerpolizeilichen Anforderungen gerecht wird.

Der Gemeinderat entscheidet über allfällige Erweiterungen des Hydrantennetzes. Die Gemeinde ist auch berechtigt, unentgeltlich Schiebertäfelchen an Privatgut anzubringen.

Art. 15

Verboten ist:

- a) das Offenlassen der Wasserhähnen, insbesondere in der wasserarmen Zeit.
- b) der Wasserbezug aus verborgenen Hähnen.
- c) die Wasserabgabe an Dritte und die Wasserentnahme in irgendwelcher Form, sofern dafür nicht bereits eine Taxe bezahlt wird.
- d) die Beschädigung oder Verdreckung von Hydranten mit Gegenständen, die den sofortigen Gebrauch verhindern oder verzögern.
- e) der Wasserbezug ab Hydrant ohne Bewilligung.

Art. 16

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Gemeinderat mit Bussen von Fr. 10.-- bis Fr. 100.-- geahndet. Fehlbare haften überdies für entstandenen Schaden.

Art. 17

Verfügungen des Gemeinderates, in Anwendung dieser Verordnung, können nach bestehenden kantonalen Vorschriften an den Regierungsrat weitergezogen werden (derzeit innert der Frist von 20 Tagen).

Gegen Verfügungen der dem Gemeinderat unterstellten Organe kann innert 10 Tagen Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

² Fassung gemäss GV-Beschluss vom 29. April 2010

Art. 18

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den hohen Regierungsrat, rückwirkend auf den 1. Januar 1969 in Kraft. Die Verordnung vom 10. Oktober 1920 und alle späteren Erlasse und Beschlüsse sowie die Abonnementsverträge werden damit ausser Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT GÖSCHENEN



EINWOHNERGEMEINDE GÖSCHENEN

Tarifordnung

Der Wasserversorgung Göschenen

vom 29. April 2010

Die Einwohnergemeindeversammlung Göschenen erlässt, gestützt auf das Reglement über die Wasserversorgung Göschenen vom 4.5.1969, mit Nachtrag vom 7.12.1990, folgende Tarifordnung:



TARIFORDNUNG

gestützt auf das Reglement über die Wasserversorgung
der Gemeinde Göschenen vom 4.5.1969 mit Nachtrag vom 29.4.2010

1. Abschnitt Einmalige Gebühren

Artikel 1 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr beträgt 1,5 % des amtlichen Gebäude- oder Liegenschaftsschätzungswert, mindestens aber Fr. 100.00.

2. Abschnitt Wiederkehrende Gebühren

Artikel 2 Grund- und Verbrauchsgebühr

¹ Für jeden Haushalt, jedes Gewerbe und dergleichen, das über einen Wasseranschluss verfügt, ist eine jährliche Grundgebühr geschuldet. Diese beträgt Fr. 90.00.

² Die Verbrauchsgebühr (Wasserzins) bemisst sich nach der bezogenen Wassermenge und beträgt pro m³ Fr. -.90.

3. Abschnitt Besondere Fälle

Artikel 3 Baustellenwasser

Die Gebühr für bezogenes Baustellenwasser setzt sich wie folgt zusammen:

a)	Grundgebühr inklusive Zählermiete pro Einsatz/Jahr	Fr. 200.00
b)	Mengengebühr pro m ³	Fr. -.90

Artikel 4 Brunnen

Für Brunnen, deren Verbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt werden kann, ist eine jährliche Pauschale von Fr. 100.00 pro Betreiber zu bezahlen.

Artikel 5 Löschwasserversorgung

Der Bezug des Löschwassers ist gratis.

Artikel 6 Nichtgeregelte Fälle

Über alle in dieser Tarifordnung nicht geregelten Fälle entscheidet der Gemeinderat. Für Grossbezüger kann der Gemeinderat spezielle Wassertarife festsetzen.

Artikel 7 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Göschenen

Die Gemeindepräsidentin:
Trudy Banholzer

Der Gemeindeschreiber:
Walter Baumann